Hebamme Miriam Strecker www.hebamme-strecker@web.de

Behandlungsvertrag für die Wochenbett-Ambulanz

Zwischen Frau	Geburtsdatum
Adresse:	

nachfolgend Leistungsempfängerin genannt und der oben genannten Hebamme

Leistungen und Abrechnung des Entgelts

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der tätigen Hebamme in Anspruch.

Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV- Spitzenverband abgeschlossen wurde.

Bei gesetzlich Versicherten rechnet die Hebamme die Leistungen mit der leistungspflichtigen Krankenkasse ab.

Bei Selbstzahlerinnen (z.B Privatversicherte) richtet sich das Leistungsangebot nach der Privatgebührenverordnung von Berlin.

Die Selbstzahlerin erhält eine Privatrechnung und ist zur Entrichtung des Entgelts für die die Leistungen der Hebamme nach diesem Behandlungsvertrag verpflichtet. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit von Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären.

Folgende Leistungen sind durch die Hebamme möglich, welche davon in Anspruch genommen werden, wird individuell vereinbart:

- · Beratung
- · Wochenbettbetreuung nach der Geburt bis zu 12 Wochen danach
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

Kurse und Hausbesuche sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Datenschutz und Schweigepflicht

Im Rahmen der Hebammentätigkeit werden personenbezogene Daten, wie auch der Kinder, von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben Angaben zur Person und sozialem Status (Name, Adesse, Kostenträger, usw.) gehören hierzu insbesondere die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde.

Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung, Dokumentation und Archivierung gemäß der Hebammenberufsordnung oder Sicherung der Qualität der Hilfeleistung der Hebamme erforderlich ist.

Die Hebamme nutzt zur Kontaktaufnahme und Speicherung der Kontaktdaten die Maildienste und Hostingdienste von bookingtime.com.

Die Hebamme erfüllt die Voraussetzungen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art.9 Abs.3 DSGVO

Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Leistungsempfängerin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Kostellationen der Fall ist:

Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere den Krankenkassen, erfolgt direkt diesen gegenüber, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend §301a Abs2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.

Des weiteren werden Daten zu Vertretungszwecken an Hebammen zur Vertretung weiter gegeben.

Die Daten werden solange gespeichert, bis die Betreuung abgeschlossen und abgerechnet ist. Nach der Rechnungsstellung entstehen gesetzliche Aufbewahrungsfristen gemäß der Hebammenberufsordnung für die Dokumentation der Hebammenversorgung von 10 Jahren, aufgrund von §199 Abs.2 BGB bis zu 30 Jahren möglich.

Leistungen werden der Leistungsempfängerin privat in Rechnung gestellt, wenn

- keine gültige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht
- erstattungsfähige Kontingente überschritten werden (z.B., wenn eine andere Hebamme im Rahmen der häuslichen Betreuung schon alle Besuche/Beratungen, die möglich sind, durchgeführt hat)

Die Hebamme erstellt für diese Leistungen dann eine Privatrechnung.

Wenn unklar ist, ob erstattungsfähige Kontingente überschritten werden, lässt sich die Leistungsempfängerin zusätzliche Beratungen vom Arzt verordnen.

Wenn Sie einen Termin absagen müssen, tragen Sie sich bitte so früh wie möglich wieder aus dem Kalender aus, damit der Termin von einer anderen Frau genutzt werden kann.

Sonstige Regelungen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der Leistungsempfängerin	Unterschrift der Hebamme